07.07.2026

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.2)

Frau Bürgermeisterin Fegebank trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2026/1560, betreffend

Grundlagenerhebung zur Anpassung der Direkteinleitergebühr für Niederschlags- und Drainwassereinleitungen,

vor.

Der Senat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Anpassung der Direkteinleitergebühr hin zu einer flächenbezogenen Gebühr für eine gerechtere Gebührenverteilung wird dem Grunde nach zugestimmt.

2. Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft wird beauftragt, eine Drucksache zur Anpassung der Direkteinleitergebühr durch Änderung der entsprechenden Gesetzesgrundlage zu erarbeiten und dem Senat sowie der Bürgerschaft vorzulegen.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit

Dr. Eike Westermann

TOP I.2

Referat für Senatsangelegenheiten
Eing.: 26. JUNI 2026

Berichterstattung:
Bürgermeisterin Fegebank
Staatsrätin Dr. von Berg

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2026/01560
vom: 24.06.2026

Grundlagenerhebung zur Anpassung der Direkteinleitergebühr für Niederschlags- und Drainwassereinleitungen

A. Zielsetzung

Aufgrund der Forderung des Rechnungshofs im Jahr 2018, die Gebührenregelung für die Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer (Oberflächengewässergebührenordnung Anlage Nr. 2.2.3, im Folgenden genannte „Direkteinleitergebühr") zu überarbeiten, sowie zur Deckung der steigenden Gewässerunterhaltungskosten soll die derzeitige pauschale Direkteinleitergebühr in eine flächenbezogene Gebühr umgewandelt sowie der gebührenfreie Gemeingebrauch für Niederschlagswassereinleitungen in Oberflächengewässer aufgehoben werden. Im Vorfeld der Einführung der neuen Gebühr ist es notwendig, die erforderlichen Grundlagen zu erheben. Dazu zählen insbesondere die Erfassung der relevanten Flächen und dazugehörige Informationen zur Entwässerung, die durch eine Befragung der Eigentümer:innen gewonnen werden. Erst auf Basis dieser Grundlagen kann der zukünftige Gebührenzahlerkreis ermittelt und die Höhe der neuen Direkteinleitergebühr festgelegt werden.

B. Lösung

Im Rahmen dieser Senatsdrucksache soll die Anpassung der bisherigen pauschalen Direkteinleitergebühr hin zu einer flächenbezogenen Gebühr in Verbindung mit der Aufhebung des gebührenfreien Gemeingebrauchs für Niederschlagswassereinleitungen in Oberflächengewässer und der Berücksichtigung der Kosten der Gewässerunterhaltung dem Grunde nach beschlossen werden.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Für die Grundlagenermittlung werden konsumtive Ermächtigungen in Höhe von 5.273 Tsd. Euro im Zeitraum 2026 bis 2030 benötigt. Diese stehen im Einzelplan der BUKEA, Epl. 6.2, PG 291.11 Wasser, Abwasser und Geologie zur Verfügung.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die Kosten für die Grundlagenermittlung stellen einen Aufwand dar und mindern im Jahr ihrer Entstehung über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Durch diese Drucksache keine.

Die finanziellen Auswirkungen der späteren Anpassung der Direkteinleitergebühr können in ihrer Höhe erst nach Abschluss der Grundlagenerhebung ermittelt und anschließend im Rahmen der Folgedrucksache zur Anpassung der Direkteinleitergebühr konkret dargestellt werden.
Nach ersten groben Prognosen wurde das Gebührenaufkommen jährlich auf ca. 15.000 Tsd. Euro geschätzt. Eine Konkretisierung findet im Rahmen der Grundlagenerhebung nach Senatsbeschluss statt, so dass sich noch Änderungen ergeben können.

Mit der Anpassung der Direkteinleitergebühr entstehen den Grundstückseigentümer:innen Kosten in Abhängigkeit von der Größe der versiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird. Zu dem Gebührenzahlerkreis zählen Privatpersonen, Unternehmen und Betriebe sowie die Freie und Hansestadt Hamburg. Hamburg Wasser als größter Direkteinleiter wird die durch den Flächenbezug entstehenden Kosten auf die Niederschlagswassergebühr umlegen, wodurch auch die Gebühren für Einleitungen in das Siel steigen. Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 Sielabgabengesetz (SielAbgG) i.V.m. § 6 Absätze 1 und 2 Gebührengesetz (GebG) ist die HSE verpflichtet die Niederschlagswassergebühr kostendeckend zu erheben. Die Direkteinleitergebühr ist ein Teil der Betriebskosten der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Die durch die Anpassung der Direkteinleitergebühr steigenden Ausgaben der HSE sind daher auf die Niederschlagswassergebühr umzulegen.

Durch die Verteilungsstruktur der privaten und öffentlichen Flächen wird das zukünftige Gebührenaufkommen voraussichtlich zu jeweils ca. 50 Prozent durch die FHH und durch die privaten Flächeneigentümer:innen getragen werden.

Auf Basis der geschätzten 15.000 Tsd. Euro Gebührenaufkommen würden daher ca. 7.500 Tsd. Euro Gebührenaufwand auf die FHH entfallen.

F. Vollzugsaufwand
Entfällt.

G. Auswirkungen auf:

☐ Familienpolitik

☐ Klimaschutz/Klimaanpassung
Die Gewässerunterhaltung ist ein wesentlicher Bestandteil der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Zum einen ist es notwendig, die Resilienz der Gewässer durch eine fachgerechte Unterhaltung gegenüber Niedrigwasser, Hochwasser und Starkregenüberflutungen zu erhalten und zu stärken. Zum anderen werden in Erschließungsgebieten auch im Rahmen der erforderlichen Regeninfrastrukturanpassung (RISA) zunehmend offene Oberflächenentwässerungssysteme (OOE) etabliert. Dadurch wird jedoch das zu

unterhaltende Gewässernetz vergrößert und der Unterhaltungsaufwand steigt entsprechend. Mithilfe einer Anpassung der Direkteinleitergebühr wird die Anpassung Hamburgs an die Folgen des Klimawandels unterstützt und weiter vorangebracht.

☐ Inklusion

☐ Gleichstellung

☐ Wohnungsbauziele

H. Notifizierung nach EU-Recht
Keine.

I. Vorwegüberweisung
Keine.

J. Alternativen
Beibehaltung der aktuellen, nicht verursachergerechten Gebührenregelung.

K. Anlagen
Keine.